

funk forum

CORONA-SPEZIAL



GEGEN INSOLVENZEN GEWAPPNET

Wie Sie Forderungen richtig absichern

Forderungsabsicherung in Zeiten des Coronavirus

Bis vor einem Jahr war die Welt aus Sicht der Kredit-Versicherer noch in Ordnung: Von 2010 bis 2018 war die Zahl der jährlichen Unternehmensinsolvenzen in Österreich kontinuierlich rückläufig. Dafür sorgten vor allem die starke Binnenkonjunktur und die hohe globale Nachfrage nach Produkten made in Austria. Doch im Jahr 2019 hat sich der Wind gedreht: Die Zahl der Firmenpleiten stagnierte. In einigen Branchen gab es sogar mehr Insolvenzen als im Vorjahr. Und dann kam das Coronavirus, das eine weltweite Pandemie auslöste und die Wirtschaft kräftig durchrüttelte.

Lieferanten sind vielfach gut beraten, sich mit einer Warenkredit-Versicherung gegen die Insolvenz von Abnehmern zu wappnen. Allerdings ist es in der aktuellen Situation nicht einfach, eine ausreichende Deckung zu bekommen. Auch gibt es einige Neuerungen, die sich auf den Versicherungsschutz auswirken können.

Wir informieren Sie in diesem Funk *forum* Corona-Spezial unter anderem darüber, welche vorübergehenden Änderungen es im Insolvenzrecht gibt, welche Erleichterungen Kredit-Versicherer derzeit gewähren und welche neuen Exportgarantien die Bundesregierung anbietet.

Ob Sie jetzt über den Abschluss einer Kredit-Versicherung nachdenken, oder Ihren bestehenden Versicherungsschutz optimieren wollen – die Kredit-Experten von Funk unterstützen Sie gern. Sprechen Sie uns an!



Coronabedingte vorübergehende Änderung im Insolvenzrecht

Die Bundesregierung arbeitet an zahlreichen Maßnahmen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft und die Beschäftigten abzufedern. Hierzu gehören zum Beispiel die Kurzarbeit, zinsfreie Steuerstundungen und die Direktzahlungen an Unternehmen.

Neben diesen wirtschaftlichen Hilfsprogrammen sind zwischenzeitlich Änderungen in vielen Gesetzen in Kraft getreten, unter anderem durch die Insolvenzverordnung über das 2. Covid-19 Gesetz.

Grundsätzlich dienen die strengen Regeln des Insolvenzrechts dem Gläubigerschutz. Zum Beispiel hat ein Geschäftsführer die Pflicht, rechtzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Das Vermögen des insolvenzreifen Unternehmens soll nicht durch das Verschleppen der Insolvenzeröffnung zusätzlich gemindert werden.

Nun wurde das Insolvenzrecht jedoch vorübergehend geändert. Denn aufgrund der Coronakrise geraten zunehmend auch bis dato gut aufgestellte Unternehmen in den Zustand der Insolvenzreife. Die neuen gesetzlichen Regelung schränkt für diese krisenbedingten Schieflagen die Insolvenz-Antragspflicht ein. Ziel des Gesetzgebers ist es dabei, möglichst viele Unternehmen über die Zeit zu retten und die Anreizwirkung für die Inanspruchnahmen von Finanzierungskrediten zu erhöhen.

Anpassung der Insolvenzantragspflicht

Das Insolvenzaussetzungsgesetz verlängert die Frist zur Stellung eines Insolvenzantrags von 60 auf 120 Tage. Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags soll jedoch dann nicht ausgesetzt sein, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des Coronavirus beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Fazit: Durch diese Maßnahme werden Unternehmen gestützt und Insolvenzverfahren verhindert, die sonst gegebenenfalls zu einer Zerschlagung geführt hätten. Das ist für Lieferanten grundsätzlich positiv zu bewerten. Dass ein Unternehmen nicht insolvent ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass es die Forderungen seiner Lieferanten begleicht.

Insolvenzanfechtung im Film

Eng verknüpft mit dem Thema Warenkredit-Versicherung ist die Insolvenzanfechtung. Diese ist für Lieferanten von hoher Relevanz. Was Sie wissen müssen, erläutert Sebastian Kentenich, Leiter Kredit-Versicherung bei Funk, in einem kurzen Film:



[funk-gruppe.com/insolvenzanfechtung](https://www.funk-gruppe.com/insolvenzanfechtung)



Kredit-Versicherer gewähren Erleichterungen bei den Melde-Obliegenheiten

Rückläufige Umsätze in Verbindung mit Kosten, die sich nicht schnell genug an die neue wirtschaftliche Lage anpassen lassen, können vielfach zu Liquiditätsengpässen bei Abnehmern führen. Damit einher gehen schließlich Überschreitungen des Zahlungsziels bei Lieferanten. Unternehmen sind gemäß Kreditvertrag verpflichtet, dem Versicherer Überschreitungen des Zahlungsziels, die über ein zuvor definiertes Maß hinausgehen, mitzuteilen. Details hierzu sind in den jeweiligen Vertragsunterlagen sowie gegebenenfalls in der Kreditmitteilung geregelt.

Manche Kredit-Versicherer haben ihre Bedingungen nun einseitig in der Weise geändert, dass zeitliche Grenzen, die ab der Zielüberschreitung gemeldet werden müssen, verlängert wurden.

Unternehmen sollten dabei Folgendes beachten:

- Die Erleichterung bezieht sich meist nur auf die Pflicht zur Meldung von Überfälligkeiten. Der nach dem Kredit-Versicherungsvertrag geregelte Ausschluss des Versicherungsschutzes für weitere Lieferungen und Leistungen ab Überschreiten der hierzu festgelegten Überfälligkeit bleibt unberührt. Lieferungen und Leistungen ab diesem Zeitpunkt werden auf eigenes Risiko ausgeführt.
- Einige Versicherer bieten unterschiedliche Vertragskonzepte an, die ungleiche Regelungen für die Erleichterung beinhalten.

- Die genaue Kenntnis der für den jeweiligen Fall anwendbaren Regelung ist entscheidend für den Versicherungsschutz. Eine verspätete Meldung kann den Versicherungsschutz von Unternehmen gefährden.
- Gefahrerhöhungen und negative Informationen über die Zahlungsfähigkeit von Abnehmern müssen dem Versicherer weiterhin mitgeteilt werden.

Fazit: Grundsätzlich eine Erleichterung für Unternehmen, die sich aber nicht in falscher Sicherheit wiegen sollten. Funk steht gern für die Erläuterung der individuellen Regelung in den Vertragskonzepten zur Verfügung.





Kredit-Versicherer reagieren auf Vorboten der Krise

Kredit-Versicherer überprüfen derzeit die für ihre Versicherungsnehmer übernommenen Ausfallrisiken. Begonnen wird dabei in der Regel mit den am stärksten durch die Krise betroffenen Branchen. Innerhalb der jeweiligen Branche werden dann die Unternehmen bewertet, die nach Auffassung der Versicherer bereits zuvor ein höheres Risiko aufwiesen, zahlungsunfähig zu werden. In vielen Fällen werden Reduzierungen zuvor gezeichneter Kreditlimite vorgenommen. Dabei betonen die Versicherer, dass die Maßnahmen nicht pauschal für ganze Wirtschaftszweige getroffen werden, sondern dass jeder Fall individuell geprüft werde.

In Deutschland verhandelten Bundesregierung und Kredit-Versicherer eine Rückdeckung des Bundes für die Versicherer. Ziel ist, mittels Garantien von bis zu EUR 30 Mrd. einen Schutzschirm für Zahlungsausfälle bis Ende 2020 zu spannen – im Gegenzug gehen zwei Drittel der Prämieinnahmen in Deutschland an den Bund. Die Kreditversicherungen übernehmen bis zu EUR 500 Mio. an Schäden weiterhin selbst. Hierdurch sollen die coronabedingten Reduzierungen der Kreditlimite weitgehend kompensiert werden. Mit dieser Maßnahme soll es Kredit-Versicherern ermöglicht werden, bestehende Deckungen aufrechtzuerhalten oder sogar auszuweiten. Auf diesem Weg soll eines der größten Handelshemmnisse in diesen Tagen abgemildert werden: unzureichendes Vertrauen des Lieferanten in die Zahlungsfähigkeit des Abnehmers. In Österreich ist ein solches Vorgehen derzeit nicht absehbar.

Fazit: Funk kann dann bei Bedarf und entsprechendem Volumen ergänzende Kapazitäten verhandeln, zum Beispiel in Form von Top-up-, Einzel- oder Ausschnitts-Deckungen.

Exportgarantien der OeKB ausgeweitet

Exportgarantien des Bundes sind ein staatliches Instrument der Exportförderung. Sie werden in der Regel für Lieferungen in Schwellenländer angeboten, für die die private Versicherungswirtschaft keine (ausreichenden) Deckungen zur Verfügung stellt. Der Staat soll nicht mit privaten Versicherern in Wettbewerb treten.

Ungeachtet der Zielsetzung, deutschen Exporteuren (versicherte) Umsätze zu ermöglichen, findet ebenso wie bei privaten Kredit-Versicherern eine Bonitätsprüfung statt. Deckungen werden nur dann angeboten, wenn dies angesichts des jeweiligen Ausfallrisikos vertretbar erscheint.

Die EU-Kommission hat nun Maßnahmen verabschiedet, die es den jeweiligen staatlichen Kredit-Versicherern ermöglichen, Deckungen für einen erweiterten Länderkatalog anzubieten.

Die „COVID-19-Hilfe“ der OeKB ist ein Programm zur Unterstützung der Exportwirtschaft. Zusätzliche Kreditmittel

in der Höhe von 2 Milliarden Euro sollen zur Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 beitragen.

Zielgruppe sind heimische Exporteure (Großunternehmen und KMU), die in der Regel eine österreichische Wertschöpfung von mind. 25 % aufweisen. Die Höhe des Kredites ist mit 10 Prozent (Großunternehmen) bzw. 15 Prozent (KMU) Ihres letztjährigen Exportumsatzes begrenzt. Für den Einzelkredit gilt eine maximale absolute Obergrenze von EUR 60 Mio. pro Firmengruppe. Es gibt keine Untergrenze. Die Befristung ist derzeit mit 2 Jahren vorgesehen, Anträge werden über die Hausbank gestellt. Weitere Infos dazu unter www.oekb.at.

Fazit: Wenn die Möglichkeiten der privaten Versicherer ausgereizt sind, können die staatlichen Angebote eine Ergänzung sein. Funk prüft, welche Deckungen für Sie in Frage kommen und nimmt gegebenenfalls die Anpassung der privatwirtschaftlichen Kredit-Versicherungsverträge vor.



Gut zu wissen: Neue Vertragskonzepte

Die Versicherer Coface und Acredia haben im Zuge der Verschlinkung ihrer IT-Landschaft neue Vertragskonzepte entwickelt.

Im österreichischen Markt führen Acredia und Coface nun eine sukzessive Umstellung der bestehenden Verträge auf die neuen Wordings an. Dabei betonen die Versicherer, dass es mittelfristig nicht möglich sein soll, von einer Umstellung abzusehen.

Funk unterstützt Sie gern bei einer Umstellung. Zusätzlich sollte die individuelle Vertragsgestaltung geprüft werden. Wir verhandeln als Makler regelmäßig die Bedingungswerke zu bestehenden Kredit-Versicherungsverträgen über die Vertragslaufzeit individuell. So sind die spezifischen Anforderungen von Unternehmen stets exakt im Wording abgebildet.



Kontakt

Ansprechpartner

Wir sind weiterhin für Sie erreichbar. Per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz beantworten unsere Mitarbeitenden gern persönlich Ihre Fragen.

Funk International Austria GmbH
Lugeck 1 | 1010 Wien
fon +43 1 589 10 0 | welcome@funk-austria.com

 [funk-austria.com](https://www.funk-austria.com)



Copyright: 2020 Funk Internationaler Versicherungsmakler und Risk Consultant.

Die Situation rund um das Coronavirus ist sehr dynamisch, täglich gibt es neue Entwicklungen. Diese Publikation stellt die Sichtweise von Funk zum Veröffentlichungsdatum dar (siehe Titelblatt).

Webseite

Auf unserer Webseite haben wir verschiedene Artikel zum Thema Coronavirus für Sie bereitgestellt.

 [funk-austria.com/corona](https://www.funk-austria.com/corona)

Über Funk

Funk ist der größte inhabergeführte Versicherungsmakler und Risk Consultant im deutschsprachigen Raum und gehört zu den führenden Maklerhäusern in Europa. 1879 in Berlin gegründet, beschäftigt das Unternehmen heute 1.320 Mitarbeitende an weltweit 35 Standorten. Über das eigene internationale Netzwerk „The Funk Alliance“ ist Funk weltweit präsent. Als Systemhaus für Risikolösungen betreut Funk Unternehmen aller Branchen in Fragen des Versicherungs- und Risikomanagements sowie der Vorsorge. Für sie entwickelt Funk individuelle Konzepte und optimiert die Absicherung aller betrieblichen Risiken – konsequent am Bedarf orientiert.